

# Landfrauenverein Harsefeld und Umgebung e. V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Harsefeld und Umgebung e. V.
- (2) Der Verein wurde gegründet am 26. Januar 1949.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Harsefeld.
- (4) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Ahlerstedt, Ahrensmoor, Ahrenswohld, Aspe, Bargstedt, Bliedersdorf, Bokel, Brest, Griemshorst, Harsefeld, Helmste, Hollenbeck, Issendorf, Kakerbeck, Klethen, Kohlen-hausen Oersdorf, Ohrensen, Ottendorf, Reith, Revenahe, Ruschwedel, Wangersen, Weißensefeld, Wohlerst, Sonstige.
- (5) Der Landfrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine Stade und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e. V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er be-fasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben war:
  1. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  2. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
  3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann auf Antrag Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum Jahresende erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (6) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Vorstandbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Jahreshauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand (Ortsvertrauensfrauen).

## **§ 5 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  3. Genehmigung der Jahresrechnung
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl der Rechnungsprüferinnen
  6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  7. Genehmigung des Haushaltsplanes
  8. Wahl des Vorstandes
  9. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  10. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
- (5) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. der 1. Vorsitzenden
  2. der 2. Vorsitzenden
  3. der Schriftführerin
  4. der Kassenführerin
  5. bis zu 7 Beisitzerinnen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende vertreten.

- (2) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
1. Hat ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr erreicht, ist eine Wiederwahl nur in Ausnahmefällen möglich **und / oder**
  2. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder die Vorstandsarbeit nicht länger als insgesamt 12 Jahre ausüben.
  3. Für den geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzende) besteht die Begrenzung der 12 Jahre Vorstandsarbeit insgesamt – nicht.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.
- Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e. V..
  3. Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
  4. Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
  5. Beschluss und Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (6) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
- (2) Die Ortsvertrauensfrauen werden für die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungs-austausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

## **§ 8 Durchführung von Versammlungen**

- (1) Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens 5x jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des Landfrauenvereines, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover e. V. und des Deutschen Landfrauenverbandes e. V., sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des Landfrauenvereines.

## **§ 9 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.  
Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen.  
Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß (auf vereinsübliche Weise) eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt.

## **§ 11 Mitgliederbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliederbeitrag wird im 1. Quartal eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.

## **§ 12 Kostenerstattung und Vergütung**

- (1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrage des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung gezahlt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Landfrauen-vereine Stade zwecks Förderung seiner Tätigkeit für Bildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Harsefeld, den 18. Februar 2017